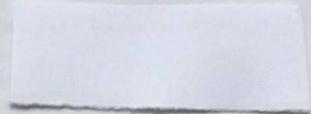


Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Hartmut Warm
Lerchenstr. 41
22767 Hamburg



Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
vom 30.10.2021 / Ihr Widerspruch vom 18.05.2022 / [#232052]

12.09.2022

Unser Zeichen:
Az. 2.13.04/0003#0424

Sehr geehrter Herr Warm,

auf Ihren Widerspruch vom 16.05.2022, eingegangen am Robert Koch-Institut
(RKI) am 18.05.2022, gegen den Bescheid vom 21.04.2022 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 16.05.2022 gegen den Bescheid vom 21.04.2022
(Az. 2.13.04/0003#0424) wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Für das
Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr i. H. v. 30 Euro festgesetzt.

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-0
Fax: +49 (0)30 18754-2328
www.rki.de

Berichterstattung /
Bearbeitung von:
K. Peters

E-Mail:
Informationszugang@rki.de

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 30.10.2021 beehrten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(IFG) die Herausgabe der bzw. den Zugang zu folgenden Informationen:

*„alle im genannten Zusammenhang beim RKI seit Beginn der
Impfkampagne gesammelten Zahlen über vollständig Geimpfte,
unvollständig Geimpfte und Ungeimpfte mit [COVID]-19-Auftreten [...]
geordnet nach:*

- Fällen
- Hospitalisierungen
- Fälle auf Intensivstationen
- Verstorbenen,

weiterhin geordnet nach[-]

Besucherschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.



*- Impfstatus (vollständig geimpft, unvollständig geimpft, ungeimpft oder unbekannt)
- Altersgruppen
und zwar wochenweise mit Angabe des Stands der sich dynamisch ändernden Impfquoten.“*

Dieser Antrag wurde mit Ausgangsbescheid vom 21.04.2022 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Informationen dem RKI nicht in der begehrten Form vorliegen. Informationen seien bei den in Anspruch genommenen Stellen unter anderem dann nicht tatsächlich vorhanden, wenn die Informationen erst durch eine systematische und inhaltliche Aufbereitung bzw. Auswertung nach den Kriterien des Antragstellers geordnet zusammen- bzw. hergestellt werden müssten. Ein Anspruch auf Zusammenstellung, Aufbereitung und Auswertung von Daten bestehe nach dem IFG nicht.

Mit Schreiben datiert auf den 16.05.2022, beim RKI eingegangen am 18.05.2021, haben Sie sich nunmehr gegen den o.g. Ausgangsbescheid vom 21.04.2022 gewandt. Zur Begründung Ihres Widerspruchs haben Sie vorgetragen, dass beim RKI die Datensätze vorliegen, die dem Antrag entsprechen. Die Bereitstellung

„a) aller Datensätze, auf die [das RKI seine] bereits durchgeführten Auswertungen und Berichte stütz[t], welche [Ihren] Antrag betreffen,

b) aller beim RKI vorhandenen Datensätze, aus denen die Anteile an [COVID-19] Erkrankter, Hospitalisierter und Verstorbener hervorgehen, welche unvollständig geimpft sind oder waren, - sofern nicht bereits in a) enthalten,

c) aller beim RKI vorhandenen Datensätze, aus denen die Anteile an [COVID-19] Erkrankter, Hospitalisierter und Verstorbener mit unbekanntem Impfstatus hervorgehen - sofern nicht bereits in a) enthalten“

sei ausreichend, da diese Datensätze die entsprechenden Dokumentationen bzw. Erläuterungen enthielten, die auch anderen eine Auswertung ermöglichen. Eine Auswertung der Daten durch das RKI sei zur Beantwortung Ihres Antrags nicht notwendig.

II.

1. Der von Ihnen erhobene Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid vom 21.04.2022, über den gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das RKI als Widerspruchsbehörde zu entscheiden hat, ist zulässig, aber unbegründet. Der Ausgangsbescheid ist rechtmäßig ergangen, da Ihr Antrag auf

Informationszugang nach den Vorschriften des IFG unbegründet ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der von Ihnen mit Antrag vom 30.10.2022 begehrten Aufschlüsselung der Daten (a), als auch hinsichtlich der in der Widerspruchschrift vom 16.05.2022 beschriebenen Datensätze (b).

(a) Der Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Datenaufschlüsselung besteht nicht. Entgegen Ihrer Ausführungen liegt ein Antrag vor, der die Auswertung von Daten erfordert. Mit Ihrem Antrag begehren Sie „gesammelte Zahlen“, die Sie nach gewissen Kriterien geordnet und wiederum nach weiteren Kriterien geordnet sowie „wochenweise mit Angabe des Stands der sich dynamisch ändernden Impfquoten“ wünschen.

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG beschränkt sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG auf den Zugang zu tatsächlich vorhandenen amtlichen Informationen. Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen dem RKI nicht vor, da bislang keine Auswertung der vorhandenen amtlichen Informationen unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller der von Ihnen benannten Kriterien erfolgt ist. Nach dem IFG besteht aber gerade kein Informationsbeschaffungsanspruch, etwa durch Auswertung von amtlichen Informationen nach bestimmten vom Antragsteller vorgegebenen Kriterien.

Soweit Auswertungen der Datensätze nach Teilen der von Ihnen gewünschten Kriterien vorliegen, wurden diese bereits veröffentlicht und sind damit i.S.v. § 9 Abs. 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffbar. Zusätzlich zu den im Ausgangsbescheid angegebenen Quellen möchten wir Sie auf Neuerungen hinsichtlich der Daten zur Impfeffektivität aufmerksam machen. Bis Ende April 2022 veröffentlichte das RKI Angaben und Auswertungen zu Impfquoten und Impfwirksamkeit in den Wochenberichten, abrufbar unter:

www.rki.de/covid-19-wochenbericht

Seit Juli 2022 wird zudem auf der Internetseite des RKI der ausführliche Monatsbericht „Monitoring des COVID-19-Impfgeschehens in Deutschland“ veröffentlicht, der gemeinsam mit den zugehörigen Datentabellen abrufbar ist unter:

www.rki.de/covid-19-impfbericht

(b) Auch Ihrem Begehren, dass das RKI Ihnen zumindest die in Ihrem Widerspruch vom 16.05.2022 benannten Datensätze zur Verfügung stellen soll, kann nicht stattgegeben werden. Zunächst stellt die Aufforderung der Herausgabe aller genannten Datensätze eine Erweiterung Ihres ursprünglichen Antrages dar, der nicht mehr vom Prüfungsumfang im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den Ausgangsbescheid umfasst ist. Sie verlangen nebst

„a) [alle] Datensätze, auf die [das RKI seine] bereits durchgeführten Auswertungen und Berichte stütz[t], welche [Ihren] Antrag betreffen“

zusätzlich auch Datensätze, sofern diese nicht in „a)“ enthalten sind, namentlich

„b) [alle] beim RKI vorhandenen Datensätze, aus denen die Anteile an [COVID-19] Erkrankter, Hospitalisierter und Verstorbener hervorgehen, welche unvollständig geimpft sind oder waren [...]“

und

„c) [alle] beim RKI vorhandenen Datensätze, aus denen die Anteile an [COVID-19] Erkrankter, Hospitalisierter und Verstorbener mit unbekanntem Impfstatus hervorgehen [...]“

Die unter „b)“ und „c)“ begehrten Datensätze sind folglich Datensätze, die Ihren Antrag vom 30.10.2021 nur zu Teilen oder nicht betreffen. Der Zugang hierzu kann daher nicht Prüfungsgegenstand des Widerspruchsverfahrens sein.

Selbst wenn das Informationsbegehren Ihres ursprünglichen Antrags derart weit zu verstehen wäre, dass hiervor sämtliche (Roh-)Datensätze erfasst wären, die eine mögliche Auswertung nach Teilen oder allen der von Ihnen benannten Kriterien ermöglichen würden, wäre der Antrag abzulehnen. Der Herausgabe der Datensätze bzw. dem Zugang zu diesen stehen sowohl der Schutz personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 IFG als auch der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand i.S.v. § 7 Abs. 2 Satz 1 a.E. IFG entgegen.

Bei den von Ihnen begehrten Rohdaten in Form des Datensatzes der IfSG-Meldedaten handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten, namentlich Gesundheitsdaten, deren Herausgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG ausgeschlossen ist, da die zwingend erforderlichen ausdrücklichen Einwilligungen in die Herausgabe nicht erteilt wurden. Eine Herausgabe des gesamten Datensatzes bzw. des Datensatzes in Teilen in anonymisierter und/oder aggregierter Form steht § 7 Abs. 2 Satz 1 a.E. IFG entgegen. Dies würde eine umfassende Qualitätskontrolle, epidemiologische Einordnung und datenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall erfordern. Allein für den Zeitraum der Meldewochen 01 bis 31 in 2022 betrifft dies über 15.000 Fälle mit dazugehörigem Datensatz, was somit auch vor dem Hintergrund des dynamisch wachsenden und sich ändernden Datensatzes zu einem unzumutbaren Mehraufwand führen würde.

III.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf eine Gebühr i.H.v. 30 Euro festgesetzt.

Die Kostenlast- und Gebührenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 Abs. 1, 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i.V.m. Teil A Nr. 5 des Gebühren-

und Auslagenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV). Danach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30 Euro festzusetzen. Da der Ausgangsbescheid gem. § 10 gebührenfrei ergangen ist, war hier die Mindestgebühr i.H.v. 30 Euro festzusetzen. Die Gebühr i.H.v. 30 Euro ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszwecks auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse - Dienstort Kiel -, RKI

Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg

IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66

BIC: MARKDEF1200

Verwendungszweck: 109100509014

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die EGVP-Adresse Verwaltungsgericht BE (safespi-1464243915146-016123557) erhoben werden. Die Klage kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse vg-berlin@egvp.de-mail.de, über das elektronische Anwaltspostfach oder das besondere elektronische Behördenpostfach erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

